

**Satzung über die Höhe der Umlage
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
vom 07. Dezember 2023**

Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat am 07.12.2023 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Art. 24 Ges. v. 17. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S.301), folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Umlage beträgt

a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke einschließlich der Betriebe für Binnenfischerei, soweit für diese ein Einheitswert festgesetzt ist, neun vom Tausend des auf Euro umgerechneten Einheitswertes,

b) für Betriebe der Küsten- und Kleinen Hochseefischerei sowie für Betriebe der Binnenfischerei, für die kein Einheitswert festgesetzt ist, für jede beschäftigte Arbeitskraft 46,52 Euro jährlich.

Die Betriebseigner/Betriebseignerinnen und mitarbeitenden Familienangehörigen über 18 Jahren sind für die Berechnung der Umlage als Arbeitskraft mit zu rechnen.

(2) Eine Umlage wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken, für die ein Einheitswert unter 1.022,58 € festgesetzt ist, nicht erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Umlage der Landwirtschaftskammer vom 04. Dezember 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein am 14. Dezember 2023 genehmigt.

Rendsburg, 18. Dezember 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Die Präsidentin